Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau ♦ 56129 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Postfach 1153
56118 Bad Ems

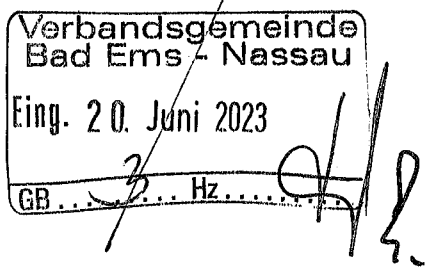

Aktenzeichen:
60-III 13/23
Sachbearbeiter:
Herr Horst Klöckner
Durchwahl:
02603-972 266
Telefax:
02603-972 6266
Zimmer:
318
Email:
horst.kloeckner@rhein-lahn.rlp.de
Datum:
09.06.2023

Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG);

Landesplanerische Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nassau (alt)

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 20 LPlG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauGB

Antrag der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vom 07.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Vorlage des erforderlichen Benehmens der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (gem. § 20 Abs. 1 LPlG), dortiges Schreiben vom 31.05.2023, Az: 1491-141 10/41 MW, geben wir folgende landesplanerische Stellungnahme ab:

A) Vorbemerkungen

Die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nassau beinhaltet die letzte Generalfortschreibung, verbunden mit der erstmaligen Aufstellung einer Landschaftsplanung. Sie bildet somit die Basis aller sich bisher daran anschließenden Änderungsverfahren. Diese 4. Fortschreibung besitzt mit der Veröffentlichung vom 24.03.1999 Rechtswirksamkeit.

In den Folgejahren kam es dann zu einzelnen weiteren Fortschreibungs- bzw. Änderungsverfahren.
So besitzt die 5. Änderung seit dem Jahr 2004 Wirksamkeit.

Die 6. Änderung wurde am 16.02.2011 bekanntgemacht und besitzt seither Wirksamkeit.

Die ins Verfahren eingebrachte 7. Änderung sollte zunächst der Steuerung der Windenergienutzung dienen. Im Verfahrensverlauf stellte sich jedoch die Sachlage so dar, dass nicht genügend Potentialflächen vorhanden waren, um substantiellen Raum für die Steuerungswirkung zu erhalten.
Stattdessen wurde die 7. Änderung anschließend mit punktuellen Änderungen von Siedlungsflächen in der Ortsgemeinde Winden vollzogen. Die 7. Änderung wurde am 27.01.2014 genehmigt. Die Bekanntmachung der Planung steht noch aus.

Auch in der 8. Änderung wurden punktuelle Siedlungsflächen aufgenommen. Mit der Bekanntmachung vom 13.07.2016 ist diese Planung wirksam geworden.

Zur 9. Änderung wurde das Verfahren zwar eingeleitet, aber bisher lediglich bis zur Offenlage geführt.

Der Bedarf zur nun vorgesehenen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft insgesamt 5 Änderungen in 5 verschiedenen Ortsgemeinden. Das vorliegende Planverfahren wurde eingeleitet, u.a. weil einige Entwicklungserfordernisse für Wohnbauflächen sowie eine Gewerbefläche in den Ortsgemeinden aufgetreten sind, die eine Änderung der Planinhalte erfordern. Zudem soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) geschaffen werden.

B) Raum- und Siedlungsstruktur

Die ehemalige Verbandsgemeinde Nassau gehört zum Mittelbereich Bad Ems. Nach der Raumstrukturgliederung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV), Seite 40, Karte 1, ist darin das Gebiet der Verbandsgemeinde Nassau als „verdichteter Raum mit disperser Siedlungsstruktur" typisiert.

Nach der Einordnung der Landschaftstypen des LEP IV, Seite 112, Karte 8, ist der Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau als „waldbetonte Mosaiklandschaft" sowie "Tallandschaft der Kleinflüsse und Bäche im Mittelgebirge" eingestuft.
Hierdurch soll eine Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen gegeben werden, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaften dauerhaft zu sichern.

Im regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) aus dem Jahr 2017, Karte 1, Seite 6, ist das Verbandsgemeindegebiet überwiegend als verdichteter Raum festgelegt. Zudem liegen sämtliche Kommunen des VG-Bereiches im Erholungsraum und übernehmen die Funktion einer Erholungsgemeinde. Insofern sind bei der Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes vorwiegend diese Schwerpunkte zu beachten. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus, unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials, vorzunehmen ist. Hierdurch soll eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgen.

Der Bereich des Lahntals mit seinen angrenzenden Hangschultern wird einem regionalen Grünzug zugeordnet, welcher dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und Sicherung von Freiraumfunktionen dient (G 52, Kapitel 2.1.1, Seite 29).

Weiterhin beinhaltet der RROP im südlichen Verbandsgemeindebereich einen Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes. In diesen Räumen soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene und stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden.

Eine Neuermittlung des wohnbauflächenbezogenen Schwellenwertes ist künftig für die gesamte (fusionierte) Verbandsgemeinde im Zuge der Zusammenführung vorzunehmen.
Die hierzu im Kapitel 4 der Begründung zum Flächennutzungsplan beschriebenen Aspekte zur wohnbaulichen Entwicklung sind, die Ortsgemeinde Dessighofen betreffend, so nicht nachvollziehbar.

Laut LEP IV, Z 92, sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschaftscharakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der 2. Teilfortschreibung des LEP IV wurden in Z 92 die Sätze 2 und 3 angefügt. Diese lauten: „Der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Karten 20a und 20b) sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten. Z 163d und Z 166a bleiben unberührt."

C) Erfordernisse zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen

Im Interesse der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn öffentliches Interesse begründet ist und eine unvermeidbare Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt. Nutzungen und Eingriffe sind auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Auf die Erfordernisse nach den §§ 18 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen.

D) Auswertungen und Hinweise zu den einzelnen Änderungsabsichten unter Zugrundelegung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen

Ortsgemeinde Attenhausen, Nr. 1, G-Fläche
Die geplante Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes soll aufgrund neuer Bedarfe in südwestlicher Richtung erfolgen. Im RROP ist dort ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus sowie ein Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund eingetragen.
Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden hier nicht tangiert.
Die von der Landwirtschaftskammer RLP sowie dem LBM Diez geäußerten Aspekte sind bei der weiteren Abwägung zum Plangebiet mit zu berücksichtigen.

Ortsgemeinde Dessighofen, Nr. 2, W-Fläche
Die geplante Erweiterung von Wohnbauflächen in der Größenordnung von 3,43 ha (!) hat Auswirkungen auf das gesamte Gebiet der fusionierten Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau. Eine solch umfangreiche Wohnbauentwicklung bedarf daher vorab einer grundlegenden Betrachtung der Schwellenwertthematik (s.o.) und kann somit nicht im Rahmen der hier für die alte Verbandsgemeinde Nassau beabsichtigten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (isoliert) behandelt werden. Die beabsichtigte Gebietsentwicklung muss vielmehr dem Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der fusionierten Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vorbehalten bleiben.
Insofern sehen wir hier die Zielbetroffenheit von Z 30 bis Z 33 des RROP gegeben und somit auch die Belange der zentralen Orte im Verbandsgemeindegebiet berührt.
Neben der Zielbetroffenheit werden auch sehr deutliche Bedenken der Landwirtschaftskammer RLP vorgetragen.

Ortsgemeinde Geisig, Nr. 3, W-Fläche
Das Plangebiet dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfes, somit betreibt die Ortsgemeinde Geisig bereits das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Basis des § 13 b BauGB.
Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden hier offensichtlich nicht tangiert.

Ortsgemeinde Seelbach, Nr. 4, W-Fläche
Auch dieses Plangebiet dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfes, somit betreibt die Ortsgemeinde Seelbach bereits das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Stein“ auf der Basis des § 13 b BauGB.
Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden hier nicht tangiert.

Ortsgemeinde Winden, Nr. 5, SO-Fläche für PV-Anlage
Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Winden neben dem neuen Kindergarten. Im RROP ist dort ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus sowie ein Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund eingetragen. Weiterhin ist eine sonstige Waldfläche eingetragen, welche jedoch zurzeit in der Örtlichkeit – infolge Windbruch – nicht anzutreffen ist. Das Forstamt Lahnstein weist darauf hin, dass bisher noch keine

abschließende Regelung des Ministeriums zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage im Wald existiert.
Weiterhin ist dort die Kernzone des Naturparks Nassau betroffen.

Gemäß LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes-, und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Dabei sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden (LEP IV, G 166).

Auch nach dem RROP soll die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, verstärkt angestrebt werden (RROP G 142).

Aufgrund der politischen Rahmenbedingungen kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Rolle zu. Ein erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 50 % bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. Deutschland strebt die generelle Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 an.

Ein immer wichtiger werdender Pfeiler stellt dabei die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen dar.

Auch das Land Rheinland-Pfalz unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, der neben der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung und der Stärkung der eigenen Energieversorgung einen der vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik darstellt.

So will Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 seinen Stromverbrauch bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken, wobei ca. ein Viertel der regenerativen Stromerzeugung auf Photovoltaik entfallen soll (Kapitel 5.2, LEP IV).

Ebenso ist dem Thema der Energieversorgung im Kapitel 5.2 des LEP IV vorangestellt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung im Strombereich weiter auszubauen ist. Hierdurch soll die Abhängigkeit von Energieimporten minimiert werden.

Auch in Kapitel 3.2, G 142, setzt der RROP den Schwerpunkt auf eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung. Dabei ist auf die stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hinzuwirken. Dezentrale Versorgungsstrukturen sollen aufgebaut werden. Hierzu werden die Photovoltaikanlagen im besagten Kapitel des RROP ausdrücklich benannt.

Mit dem geplanten Vorhaben wird daher grundsätzlich die Intention des Landes, die Photovoltaik als einen Pfeiler der erneuerbaren Energien weiter auszubauen, unterstützt.

Grundsätzlich sind laut LEP IV und RROP Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen zu errichten.

Erste Priorität als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben demnach Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad oder brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich. Damit wird dem Grundsatz nach schonendem Umgang mit Grund und Boden grundsätzlich Rechnung getragen.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Nassau (alt) stehen jedoch keine entsprechenden Konversionsflächen oder sonstige versiegelte Flächen im Außenbereich zur Verfügung.

Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden hier nicht tangiert.

Um die weitere Abwägung des geplanten Standorts sachgerecht treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung von Unterlagen für eine Alternativprüfung auf der Ebene der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau anzugehen. Darüber sollten auch die ebenfalls geeigneten Freiflächen für die Photovoltaiknutzung identifiziert werden.

Die detaillierten Wirkungsweisen für Natur und Landschaft sind im Rahmen der anschließenden Bauleitplanung eingehend zu behandeln und sachgerecht abzuwägen.

Sofern es im Verfahren notwendig wird, sind ggf. weitere Stellen und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Flächennutzungsplanung ist mit den Nachbargebietskörperschaften abzustimmen.

Wir bitten, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Baugesetzbuches, das Planverfahren weiterzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

(Jörg Denninghoff)
Landrat